

Dokumentnummer: 02 / 2005
Veröffentlichungsdatum: 13.04.2005

FMA-MINDESTSTANDARDS FÜR DAS KREDITGESCHÄFT UND ANDERE GESCHÄFTE MIT ADRESSENAUSFALLSRISIKEN

(FMA-MS-K)

Disclaimer: Diese Mindeststandards stellen keine Verordnung dar. Sie dienen als Orientierungshilfe und geben Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der FMA wieder. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus ihnen nicht abgeleitet werden. Ob durch die Nichtbeachtung von Empfehlungen in Mindeststandards auch gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden, wird von der FMA im Einzelfall überprüft.

FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken vom 13. April 2005 (FMA-MS-K)

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	2
2	Geltungsbereich und Definitionen	5
3	Strategische Rahmenbedingungen	7
3.1	Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter	7
3.2	Risikostrategie	8
3.3	Neuartige Geschäfte	9
4	Organisation	11
4.1	Interne Richtlinien	11
4.2	Aufbauorganisation	12
4.2.1	Funktionale Trennung	12
4.2.2	Votierung	16
4.3	Mitarbeiter	18
4.4	Technisch-organisatorische Ausstattung	18
4.5	Dokumentation	19
5	Vergabe und Bearbeitung von Kreditgeschäften	19
5.1	Allgemeines	19
5.2	Kreditvergabe	20
5.3	Risikoanalyse	21
5.3.1	Bonitätsprüfung und Sicherheitenbewertung	21
5.3.2	Risikoklassifizierungsverfahren	23
5.4	Kreditweiterbearbeitung	24
5.5	Auszahlungskontrolle	25
5.6	Intensivbetreuung	25
5.7	Problemkreditbearbeitung	26
5.8	Risikovorsorge	28
6	Risikomanagement und Risikocontrolling	29
6.1	Allgemeines	29
6.2	Frühwarnverfahren	29
6.3	Risikosteuerung und -begrenzung	30
6.4	Berichtswesen	32
6.4.1	Risikobericht	32
6.4.2	Ad-hoc-Berichterstattung	34
6.5	Behandlung organisatorischer Mängel	34
7	Umsetzung	34

1 Vorbemerkungen

1. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nimmt internationale Entwicklungen und Standards zum Anlass, den österreichischen Kreditinstituten FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken zu unterbreiten. Die FMA-MS-K dienen vor allem der Schaffung von Transparenz im Hinblick auf die relevanten bankwesenrechtlichen Bestimmungen: Den österreichischen Kreditinstituten soll damit eine Handlungsanleitung für die nähere Ausgestaltung der organisatorischen und prozessualen Struktur des Kreditgeschäfts in die Hand gegeben werden. Die FMA erwartet sich unter Hinweis auf § 39 Abs. 1 und 2 Bankwesengesetz (BWG), dass Kreditinstitute bei der Vergabe und Gestionierung von Krediten und anderen Geschäften mit Adressenausfallsrisiken diese Empfehlung berücksichtigen.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nimmt insbesondere auf die Baseler Prinzipien für das Kreditrisikomanagement (Principles for the Management of Credit Risk, September 2000), das Rahmenkonzept für interne Kontrollsysteme in Bankinstituten (Basel 1998), die Neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II, The New Basel Capital Accord, Juni 2004) sowie die gemeinschaftsrechtlichen Bestrebungen zur Änderung der Bankenkoordinierungsrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie im Zuge der Implementierung von Basel II (KOM(2004)486endg) Bezug. Die vorliegenden Mindeststandards wurden an die deutschen „Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft“ angelehnt, dies nicht zuletzt deshalb, da sich einige österreichische Kreditinstitute bereits heute an den deutschen Mindestanforderungen orientieren.

2. Ziel dieser Mindeststandards ist in erster Linie die Weiterentwicklung des Kreditrisikomanagements. Damit sollen eine adäquate Begrenzung von Adressenausfallsrisiken, eine Aufwertung des Risikocontrollings, die Vermeidung von Interessenkonflikten, eine Stärkung des Risiko(kosten)bewusstseins sowie eine Steigerung der Effizienz der internen Prozesse einhergehen.

Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden neuen Eigenkapitalregelungen sind die Empfehlungen dieser Mindeststandards insofern neutral konzipiert, als sie unabhängig von der Methode der Eigenmittelberechnung umgesetzt werden können.

Weiters wird auch auf die internationale Aufsichtsentwicklung hingewiesen, wobei festzustellen ist, dass immer mehr Aufsichtsbehörden den Weg beschreiten, den Kreditinstituten „Guidance“-Papiere zur Verfügung zu stellen, die eine Orientierungshilfe in Bezug auf die Aufsichtsanforderungen darstellen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Arbeit von CEBS (Committee of European Banking Supervisors) – das level-3-committee im Bereich der Bankenaufsicht – zu verweisen, das ebenfalls mit „Guidance“-Instrumenten arbeitet. Hier können die FMA-MS-K eine Grundlage für die Positionierung Österreichs im Hinblick auf die künftige CEBS-Arbeit darstellen.

Diese FMA-Mindeststandards regeln nicht, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen Auslagerungen von (Teil-)Bereichen des Kreditgeschäfts oder von anderen Geschäften mit Adressenausfallsrisiken durchgeführt werden dürfen. Sie gelten auch im Falle der gänzlichen oder teilweisen Auslagerung von derartigen Geschäften auf externe Dritte.

Als weiterführende Lektüre insbesondere wird der von der Oesterreichischen Nationalbank gemeinsam mit der FMA herausgegebene Leitfaden „Kreditvergabeprozess und Kreditrisikomanagement“, Wien 2004, empfohlen.

3. Diese FMA-Mindeststandards stellen eine Empfehlung für die Ausgestaltung der Organisation, der Prozesse und des Risikomanagements und -controllings dar. Es handelt sich nicht um eine Verordnung. Die FMA-Mindeststandards tragen der heterogenen Kreditinstitutsstruktur und der Vielfalt des Kreditgeschäfts insofern Rechnung, als die in ihnen enthaltenen Methoden als Vorschläge für die Erreichung der angestrebten Zielsetzungen anzusehen sind. Kreditinstitute haben daher die Möglichkeit, sich alternativer Methoden zu bedienen. Soweit in Ansehung des Risikogehalts vertretbar, ist weiters für Geschäftsarten mit nur geringem Risikogehalt auf der Grundlage klarer, von den Geschäftsleitern in Kraft gesetzter Regelungen, eine vereinfachte und der Risikosituation angemessene Umsetzung der Empfehlungen dieser FMA-Mindeststandards möglich.

Alternativen zu den in den FMA-MS-K vorgeschlagenen Methoden sind in diesem Sinne zulässig, sofern und soweit sie sich im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen bewegen. Hier wird die FMA bei der Besorgung der laufenden Aufsicht evaluieren, ob und inwieweit diese Methoden zur Zielerreichung geeignet und mit den bankwesenrechtlichen Bestimmungen vereinbar sind.

In diesem Zusammenhang weist die FMA darauf hin, dass die rechtlichen Anforderungen an die strategischen Rahmenbedingungen, die Ausgestaltung der Organisation, der Prozesse und des Risikomanagements und -controllings insbesondere aus § 39 Abs. 1 und 2 BWG hervorgehen. Die Einhaltung und konkrete Umsetzung dieser Bestimmung obliegt den Geschäftsleitern des Kreditinstituts und wird von der FMA im Rahmen der laufenden Aufsicht überprüft. Diese Verantwortlichkeit wird durch die FMA-MS-K nicht verändert.

Bei der Ausarbeitung der FMA-MS-K wurde auf die heterogene Kreditinstitutsstruktur und die Vielfalt des Kreditgeschäfts – insbesondere auch auf dezentral organisierte Strukturen – durch entsprechende Flexibilität, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Empfehlungen ausreichend Bedacht genommen. Es wurde auch auf eine offene Ausgestaltung gegenüber der laufenden Fortentwicklung der Prozesse, Systeme und Verfahren im Kreditgeschäft geachtet.

Die FMA-MS-K werden insbesondere im Hinblick auf ihre Flexibilität als ein taugliches Mittel zur Erreichung der oben genannten Ziele angesehen: Sie erlauben es sowohl

den Kreditinstituten als auch der FMA, die FMA-MS-K angepasst an die jeweilige Situation in verhältnismäßiger Weise anzuwenden.

Eine vereinfachte Umsetzung in Abhängigkeit vom Risikogehalt erscheint dann verhältnismäßig, wenn es sich um Geschäftsarten oder Kreditgeschäfte mit geringem Risikogehalt handelt. Ein bedeutender Risikogehalt liegt demgegenüber insbesondere dann vor, wenn Geschäftsarten oder Kreditgeschäfte eine wesentliche Auswirkung auf die Risikosituation des Kreditportfolios und/oder die Ertragslage des Kreditinstitutes aufweisen können. Ein bedeutender Risikogehalt kann beispielsweise in Ansehung von Größenkonzentrationsrisiken, Risikogleichläufen, hohen Ausfallwahrscheinlichkeiten, eines bedeutenden Geschäftsumfangs oder von bedeutenden Besicherungsrisiken bestehen. Auch Auswirkungen auf die Ertragslage können von substantieller Bedeutung sein. Es kommt also auf die Beziehung eines Einzelengagements oder die Obligohöhe eines solchen Engagements, eines Portfolios oder einer Geschäftsart zur Risikolage des Kreditinstituts an, also dessen bzw. deren Auswirkungen auf die Solvenz des Kreditinstituts.

Beispielsweise kann das standardisierte Privatkundengeschäft (Konsumentenkreditgeschäft, Dispositionskreditgeschäft, Wohnbaufinanzierung in Kombination mit der Engagementhöhe) in diesem Sinne – in Abhängigkeit von den oben genannten Faktoren – ein Geschäft mit geringem Risikogehalt darstellen.

Bei manchen Kreditgeschäften – beispielsweise bei jenen mancher Wohnbaubanken und beim standardisierten Bauspargeschäft (Bauspardarlehen und Zwischendarlehen) – kann aufgrund des geringen Risikogehalts und bestehender gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Bausparkassengesetz, Durchführungsverordnung zum Bausparkassengesetz) oder gesellschaftsrechtlicher Beschränkungen (z.B. in Satzungen) unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine vereinfachte Umsetzung der Empfehlung sinnvoll erscheinen.

Innerhalb eines Kreditinstituts wird bei einer vereinfachten Umsetzung in Ansehung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt auf ein einheitliches Niveau bei der Umsetzung der einzelnen Abschnitte geachtet. Dies kann etwa durch ein standardisiertes Formularwesen unterstützt werden.

Bei Handelsgeschäften und Beteiligungen kann es bei manchen Punkten vor dem Hintergrund der Besonderheiten dieser Geschäftsarten sinnvoll erscheinen, von einer Umsetzung der Empfehlung abzusehen. Diese Erleichterung kann z.B. die Empfehlung zur Auszahlungskontrolle betreffen. Es ist jedoch zu betonen, dass Entscheidungen über Beteiligungen in der Regel höhere Risikorelevanz aufweisen als vergleichbare Kreditentscheidungen, da im Insolvenzfall kein Anspruch gegen die Masse besteht. Daher sollte von dieser Ausnahme restriktiv Gebrauch gemacht werden und stets die Risikorelevanz des Eingehens von Beteiligungen im Auge behalten werden. Auf die Ausnahme von den Empfehlungen für die Ablauf- und Aufbauorganisation für strategische Beteiligungen wird in den Erläuterungen zu Pkt. 9 hingewiesen.

4. Diese FMA-Mindeststandards hindern Kreditinstitute nicht, höhere Standards festzulegen. Es ist andererseits nicht ausgeschlossen, dass Kreditinstitute aufgrund bestehender rechtlicher Anforderungen gehalten sind, über diese Mindeststandards hinauszugehen. Andere FMA-Mindeststandards bleiben unberührt.

Die FMA weist darauf hin, dass die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen insbesondere aus § 39 Abs. 1 und 2 der Eigenverantwortung der Geschäftleitern obliegt und sich insbesondere an der Größe und Natur des Kreditinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt seiner Geschäftstätigkeit zu orientieren hat. Daher kann es – insbesondere abgeleitet aus den bankrechtlichen Anforderungen an die Sorgfalt der Geschäftsleiter – auch erforderlich sein, über die hier in den FMA-MS-K dargelegten Empfehlungen hinauszugehen. Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch die FMA-MS-K jedenfalls unberührt.

2 Geltungsbereich und Definitionen

5. Diese Mindeststandards richten sich an alle Kreditinstitute mit der Berechtigung zur Durchführung eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 12, 15 bis 18 BWG genannten Bankgeschäfte, deren Gesamt-Eigenmittelerfordernis zum letzten Bilanzstichtag bei oder über 30 Millionen Euro lag. Die FMA weist darauf hin, dass auch Kreditinstitute, die nicht in den Geltungsbereich dieser Empfehlung fallen, aufgefordert sind, sich Anleihen an diesen Mindeststandards für die Ausgestaltung ihrer Organisation, der Prozesse und des Risikomanagements zu nehmen und die FMA-MS-K diesbezüglich als Orientierungshilfe zu betrachten. Die Sorgfaltsanforderungen gemäß § 39 Abs. 1 und 2 BWG gelten jedenfalls für die Geschäftsleiter aller Kreditinstitute.

Aufgrund ihrer spezifischen Geschäftstätigkeit richten sich die FMA-MS-K nicht an folgende Kreditinstitute:

- Kapitalanlagegesellschaften,
- Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien,
- Beteiligungsfondsgesellschaften,
- reine E-Geld-Institute,
- Mitarbeitervorsorgekassen,
- reine Wechselstuben,
- reine Money-Transmitter.

Diese Kreditinstitute wurden aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da sie bei der Besorgung ihrer spezifischen Geschäftstätigkeiten in der Regel nicht „Kreditgeschäfte“ im Sinne dieser Mindeststandards betreiben und die Empfehlungen daher nicht passen würden.

Unter Gesamt-Eigenmittelerfordernis ist die Summe der in § 22 Abs 1 Z 1 bis 4 BWG genannten Erfordernisse zu verstehen.

6. Die FMA-MS-K betreffen auch österreichische Kreditinstitute, wenn sie in anderen Mitgliedsstaaten (§ 2 Z 5 BWG) im Wege der Dienst- und/oder Niederlassungsfreiheit tätig werden (§ 10 BWG).

7. Die Empfehlungen für strategische Rahmenbedingungen und das Risikomanagement und -controlling wenden sich auch an das Konzernrisikomanagement und -controlling in Kreditinstitutsgruppen (§ 30 Abs. 7 und 8 BWG).

Betreffend die Geltung für das Konzernrisikomanagement und -controlling von Kreditinstitutsgruppen, bei denen Teile dieser Gruppe einen Sitz in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten aufweisen, ist darauf hinzuweisen, dass die Empfehlungen dieser Mindeststandards dann nicht zum Tragen kommen können, wenn die Rechtsordnungen der Sitzstaaten diesen Empfehlungen widersprechen. Dies kann insbesondere datenschutzrechtliche Aspekte betreffen.

Die FMA-MS-K betreffen nicht nachgeordnete Kreditinstitute mit Sitz im Ausland (Mitgliedstaat, Drittland).

Unabhängig davon, dass für Kreditinstitutsgruppen nur die Empfehlungen hinsichtlich strategischer Rahmenbedingungen (Kapitel 3) und Risikomanagement und -controlling (Kapitel 6) in Bezug auf das Konzernrisikocontrolling zu beachten sind, ist zu betonen, dass die Sorgfaltsanforderungen des § 39 BWG auch auf Geschäftsleiter von übergeordneten Kreditinstituten im Hinblick auf Kreditinstitutsgruppen zur Anwendung gelangen (vgl. § 30 Abs. 6 BWG). Die Verantwortlichkeit erstreckt sich nach Ansicht der FMA jedoch nicht auf das Risikocontrolling des Einzelinstituts einer Kreditinstitutsgruppe.

Das übergeordnete Kreditinstitut sollte in der Lage sein, die Risiken der einzelnen Tochterbanken inklusive ihrer eigenen Risiken zusammenzufassen, zu beurteilen und zu steuern (vgl. § 30 Abs. 8 iVm § 39 Abs. 1 und 2 BWG). Im Vordergrund des gruppenweiten Systems steht in erster Linie eine Betrachtung der Risiken auf Portfolioebene.

8. Vom Anwendungsbereich dieser Mindeststandards werden grundsätzlich alle Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken erfasst. Unter Adressenausfallsrisiken sind für Zwecke dieser Mindeststandards die Risiken des teilweisen oder vollständigen Ausfalls einer Gegenpartei – unter Einbeziehung von allfällig bestehenden Länderrisiken – zu verstehen, wobei sich diese Risiken sowohl bei bilanzmäßigen Geschäften (Aktivposten der Bilanz) als auch bei außerbilanzmäßigen und besonderen außerbilanzmäßigen Geschäften verwirklichen können. Für Zwecke dieser Mindeststandards werden alle Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken „Kreditgeschäfte“ genannt.

Der hier verwendete Begriff „Adressenausfallsrisiken“ ist umfangreicher als der Begriff „Kreditrisiko“ in § 2 Z 57 BWG: Während „Kreditrisiko“ nach dieser Bestimmung das

Risiko, das in der Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen bei Kreditgeschäften besteht, umfasst, sind unter dem Begriff „Adressenausfallsrisiken“ sämtliche Risiken durch Ausfälle von Gegenparteien – nicht nur bei Kreditgeschäften – zu verstehen. Der Einfachheit halber werden jedoch für Zwecke der FMA-MS-K alle Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken als „Kreditgeschäfte“ bezeichnet.

9. Als „Kreditentscheidung“ im Sinne dieser Mindeststandards gilt jede Entscheidung über Neukredite, Überziehungen, Krediterhöhungen, Prolongationen, Stundungen und andere risikorelevante Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditgeschäften, unbeschadet, ob sie ausschließlich vom Kreditinstitut selbst oder gemeinsam mit anderen Kreditinstituten getroffen wird (z.B. Konsortialkreditgeschäft). Weiters gilt als Kreditentscheidung die Festlegung von kreditnehmerbezogenen Limiten und die Entscheidung über Beteiligungen. Als Kreditentscheidungen gelten auch die Festlegung von Kontrahentenlimiten beim Betreiben von Handelsgeschäften sowie die Festlegung von Emittentenlimiten der Kreditinstitute.

In Bezug auf Beteiligungen ist auszuführen, dass nur kreditsubstituierende Beteiligungen von den Empfehlungen der FMA-MS-K voll erfasst sind, nicht jedoch strategische Beteiligungen. Die Empfehlungen zur Risikostrategie und Risikomanagement und -controlling beziehen sich jedoch auf alle Beteiligungen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Beteiligungen verbrieft sind oder nicht. Auf Erleichterungen in Bezug auf Beteiligungen in Pkt. 3 sei verwiesen.

Entscheidungen über Kredite an strategische Beteiligungen sind jedoch erfasst.

Als „andere risikorelevante Entscheidungen im Zusammenhang mit Kreditgeschäften“ können z.B. Entscheidung über Sicherheiten oder den Verwendungszweck betrachtet werden.

3 Strategische Rahmenbedingungen

3.1 Verantwortlichkeit der Geschäftsleiter

11. Die Geschäftsleiter sind im Rahmen des § 39 BWG im Hinblick auf das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallsrisiken für die strategischen Rahmenbedingungen, die ordnungsgemäße Organisation, die Gestaltung der Prozesse der Vergabe und Bearbeitung und deren Weiterentwicklung sowie das ordnungsgemäße Risikomanagement und Risikocontrolling des Kreditgeschäfts verantwortlich.

Die Steuerung der Adressenausfallsrisiken sollte in angemessener Weise in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingegliedert werden. Interdependenzen zwischen unterschiedlichen Risikoarten (Adressenausfalls-, Markt-, Liquiditäts-)

tätsrisiken, operationelles Risiko etc.) sollten durch das Verfahren berücksichtigt werden. Die FMA ist sich bewusst, dass sich Gesamtbanksteuerungsinstrumente derzeit häufig erst in Entwicklung befinden.

3.2 Risikostrategie

12. Die Geschäftsleiter legen im Rahmen der Geschäftsstrategie auch eine Risikostrategie fest. Unter einer Risikostrategie ist in diesem Zusammenhang eine in die Zukunft gerichtete, schriftliche Festlegung von vom Kreditinstitut angestrebten Risikoparametern zu verstehen. Diese Festlegung basiert auf einer Analyse der Ausgangssituation sowie auf einer Einschätzung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit des Kreditinstituts. Die Verantwortung für die Risikostrategie wird nicht delegiert. Die Entwicklung des Adressenausfallsrisikos wird aufgrund der Risikostrategie entsprechend geplant, laufend auf Basis aktueller Daten angepasst und mit der laufenden Entwicklung der Risikotragfähigkeit abgestimmt.

Als Methoden zur Ermittlung der Risikotragfähigkeit können beispielsweise angeführt werden:

- Orientierung an bankrechtlichen Ordnungsnormen,
- GuV-orientierte Methoden,
- bilanzorientierte Methoden,
- GuV- und bilanzorientierte Methoden,
- marktwertorientierte Methoden.

Die Angemessenheit der Risikostrategie ist insbesondere von der Größe und Natur des Kreditinstituts sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Kreditgeschäfte abhängig. Die konkrete Ausgestaltung der Risikostrategie obliegt dem Kreditinstitut.

Unterstützende sektorweite Risikostrategien können diesen Punkt teilweise abdecken.

Die Entscheidung über die Risikostrategie obliegt der Geschäftsleitung und sollte nicht delegiert werden. Die Vorbereitung derselben kann delegiert werden.

13. Die Risikostrategie umfasst unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und des Risikogehalts der Geschäfte das gesamte Kreditgeschäft. Dazu zählt z.B. eine Planung nach Kreditarten, nach Branchenschwerpunkten, nach geographischer Streuung (u.a. Regionen, Länder) und nach den Verteilungen der Engagements im Risikoklassifizierungsverfahren sowie nach der Größenklassenverteilung. Risikogleichläufe (§ 39 Abs. 1 BWG) werden dabei beachtet, ihrer Begrenzung wird angemessen Rechnung getragen.

Die Aufzählung in Satz 2 ist demonstrativ aufzufassen. Es obliegt dem Kreditinstitut im Konkreten festzulegen, nach welchen Kategorien die Risikostrategie auszurichten ist,

hier wird es im Wesentlichen auf die Geschäftsstruktur des Kreditinstituts ankommen. Die Kriterien für die Segmentierung sollten in einem nachvollziehbaren und zweckmäßigen Zusammenhang mit den beabsichtigten Zielen und Geschäftsschwerpunkten stehen.

Auch makroökonomische Aspekte – insbesondere die Konjunkturlage – finden bei der Ausgestaltung der Risikostrategie angemessene Berücksichtigung.

14. Bei der Festlegung der Risikostrategie werden die zu ihrer Umsetzung notwendigen Mitarbeiterkapazitäten und die technisch-organisatorische Ausstattung berücksichtigt.

15. Die Geschäftsleiter sind für die ordnungsgemäße Umsetzung der Risikostrategie verantwortlich. Sie überprüfen und passen die Risikostrategie gegebenenfalls jährlich an. Die Risikostrategie sowie Änderungen derselben werden dem gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan des Kreditinstituts zur Kenntnis gebracht.

Unter dem „gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan“ im Sinne dieser Mindeststandards ist der Aufsichtsrat oder das sonst nach Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan zu verstehen. Die Risikostrategie – sowie allfällige Änderungen derselben – wird diesem Aufsichtsorgan zur Kenntnis gebracht.

Eine Protokollierung der Weiterleitung an das gesellschaftsrechtliche Aufsichtsorgan wird als sinnvoll erachtet.

Die jährliche Überprüfung lässt die Festlegung des Planungszeitraums der Risikostrategie unberührt.

16. Die Festlegung sowie Änderungen der Risikostrategie werden in nachvollziehbarer Weise dokumentiert und innerhalb des Kreditinstitutes in angemessener Weise kommuniziert.

3.3 Neuartige Geschäfte

17. Vor der Aufnahme von neuartigen Geschäften – in neuen Produkten, Geschäftsarten oder auf neuen Märkten (einschließlich neuer Vertriebswege) – wird dafür ein Konzept ausgearbeitet und schriftlich fixiert. Grundlage des Konzeptes ist das Ergebnis der Analyse des Risikogehalts dieser neuartigen Geschäfte und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Prozesse der Vergabe und Bearbeitung, auf das Risikomanagement und -controlling sowie auf die Risikostrategie.

Die Ausgestaltung des Konzeptes obliegt dem Kreditinstitut und richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ist also abhängig von der Komplexität und dem Risikogehalt dieser neuartigen Geschäfte.

Bei Produkten, die sich aus Standardkomponenten zusammensetzen, bei Produktmodifikationen oder bei Platzierungen bestehender Produkte auf neuen Märkten – soweit hierbei eine bedeutende Risikoerhöhung ausgeschlossen ist – kann die Beachtung der Empfehlungen des Kapitels 3.3 unterbleiben. Für einmalige Geschäfte kommen die Empfehlungen dieses Kapitels in der Regel nicht zum Tragen, es sei denn, dass dies in Ansehung des damit verbundenen Risikogehalts erforderlich erscheint. Sofern das neuartige Geschäft von einem Dritten – insbesondere von einer zentralen Stelle – initiiert und gestaltet wird und das Kreditinstitut hauptsächlich in den Vertrieb involviert wird, können Teile der Empfehlungen dieses Kapitels durch den Initiator abgedeckt werden. In diesem Fall wird den Empfehlungen des Punktes gefolgt, wenn sich das vertreibende Kreditinstitut über die Einhaltung der Empfehlungen durch den Initiator vergewissert hat. Teile der Empfehlungen können auch durch einen allgemeinen Produkteinführungsprozess – auch solche, die etwa in einer Kreditinstitutsgruppe ein Mal pro Produkt durchgeführt werden – abgedeckt werden.

Werden neuartige Geschäfte testweise am Markt eingeführt, so genügt hierfür aufgrund des begrenzten Risikos ein vereinfachtes Konzept.

Die Empfehlung betreffend die Konzepterstellung bezieht sich nicht auf bestehende Produkte auf bestehenden Märkten.

18. In dem Konzept werden die wesentlichen mit der Geschäftsaufnahme verbundenen wirtschaftlichen, personellen, organisatorischen, EDV-technischen, rechnungslegungstechnischen sowie rechtlichen Auswirkungen von wesentlicher Bedeutung dargestellt. In die Erstellung des Konzeptes werden die maßgeblichen Stellen eingeschaltet.

Die interne Revision kann im Rahmen ihrer Aufgaben in die Konzeption neuartiger Geschäfte projektbegleitend einbezogen werden. Diesbezüglich sei auf die Erläuterungen zu den Pkt. 15 bis 19 der FMA-Mindeststandards für die interne Revision verwiesen: „Sofern die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit (insbesondere auch im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten) der internen Revision gewährleistet ist, kann sie ausnahmsweise im Kreditinstitut im Rahmen ihrer Aufgaben auch beratend – insbesondere in projektbegleitender Form – tätig werden. Dies wird insbesondere dann als zulässig erachtet, wenn die interne Revision dadurch die Gelegenheit erhält, bereits im Vorfeld mögliche Probleme, Gefahren und Risiken aufzuzeigen. Sie kann dadurch risikoprophylaktisch wirken und ist weiters in der Lage, die Berücksichtigung revisionseigener Interessen (wie etwa Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit) bei den Projekten sicherzustellen.“

Bei neuartigen Geschäften, über deren Risikogehalt keine Erfahrungswerte vorliegen, wird insbesondere beim Ausmaß solcher neuartiger Geschäfte auf die Sicherheit der dem Kreditinstitut anvertrauten fremden Gelder und die Erhaltung der Eigenmittel Bedacht genommen (§ 39 Abs 1 BWG). Des Weiteren werden Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren eingerichtet, die die weitestmögliche Erfassung und Beurteilung

der sich aus neuartigen Geschäften möglicherweise ergebenden Risiken erlauben (§ 39 Abs 2 BWG).

19. Es wird von dem für das Risikocontrolling verantwortlichen Geschäftsleiter eine Genehmigung des Konzepts eingeholt. Die Genehmigung kann in Ansehung des Risikogehalts delegiert werden, sofern dafür klare Leitlinien erlassen wurden und die Geschäftsleiter über die Entscheidungen informiert werden.

Im Falle der Delegation wird eine entsprechende Berichterstattung eingerichtet. Der Produktkatalog wird den Geschäftsleitern vorgelegt.

4 Organisation

4.1 Interne Richtlinien

20. Die Geschäftsleiter stellen sicher, dass das Kreditgeschäft nur innerhalb von Rahmenbedingungen betrieben wird, die in internen Richtlinien konkret dargestellt werden.

Die internen Richtlinien werden z.B. in Kredithandbüchern festgelegt. In dezentralen Sektoren bestehen teilweise zentral gestaltete Handbücher (z.B. OHB – Organisationshandbücher). Sofern und soweit diese Handbücher den Empfehlungen der FMA-MS-K entsprechen, wird durch ihre Anwendung der Empfehlung auf Einzelkreditinstutsebene Folge geleistet.

21. Die internen Richtlinien werden schriftlich fixiert, klar und verständlich abgefasst und den betroffenen Mitarbeitern in geeigneter Weise in der jeweils aktuellen Fassung bekannt gemacht. Die Geschäftsleiter sorgen dafür, dass die internen Richtlinien gegebenenfalls jährlich angepasst werden.

Die konkrete Überprüfung der Aktualität kann selbstverständlich auch delegiert werden. Die Geschäftsleiter stellen sicher, dass der Aktualisierungsbedarf regelmäßig erhoben wird und Aktualisierungsvorschläge unterbreitet werden.

22. Die internen Richtlinien beziehen sich unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Kreditgeschäfts insbesondere auf folgende Bereiche:

- a. Regelungen der Aufgabenzuweisungen, zur Kompetenzordnung und zu den Kontrollaufgaben,
- b. Vorgaben und Bearbeitungsgrundsätze für die Prozesse der Kreditvergabe, der Kreditweiterbearbeitung, der Auszahlungskontrolle, der Intensivbetreuung und der Problemkreditbearbeitung sowie der Risikovor-sorge,

- c. **Vorgaben und Bearbeitungsgrundsätze für die Prozesse der Risikoanalyse und für Risikoklassifizierungsverfahren zur Beurteilung des Adressenausfallsrisikos, gegebenenfalls des Branchenrisikos sowie des Länderrisikos und des spezifischen Risikos bei Objekt-/Projektfinanzierungen,**
- d. **Bestellung, Bewertung, Überprüfung, Verwaltung und Verwertung von Sicherheiten,**
- e. **laufende Bewertung der Engagements, insbesondere im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Risikovorsorgemaßnahmen,**
- f. **Überwachung der zeitnahen Einreichung und zur Gewährleistung der zeitnahen Auswertung der für eine Beurteilung der Adressenausfallsrisiken erforderlichen Unterlagen samt Mahnverfahren für ausstehende Unterlagen,**
- g. **Behandlung von Überziehungen und Rückständen samt Mahnverfahren,**
- h. **frühzeitige Erkennung, Erfassung, Darstellung, Aggregation, Planung, Steuerung, Begrenzung und Überwachung des Adressenausfallsrisikos, gegebenenfalls des Branchenrisikos sowie des Länderrisikos und des spezifischen Risikos bei Objekt-/Projektfinanzierungen,**
- i. **Festlegungen, in welcher Weise und für welche Geschäfte alternative Methoden und vereinfachte Umsetzungen (Pkt. 3) in Anspruch genommen werden,**
- j. **Berichtswesen,**
- k. **EDV-Verfahren.**

Die Angemessenheit der internen Richtlinien ist insbesondere von der Größe und Natur des Kreditinstituts sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Kreditgeschäfte abhängig. Die konkrete Ausgestaltung der internen Richtlinien obliegt dem Kreditinstitut.

Einige der angeführten Aufgaben werden in dezentralen Sektoren und Kreditinstitutsgruppen teilweise durch zentrale Stellen abgedeckt. Soweit und sofern hier die zentralen Festlegungen den Empfehlungen der FMA-MS-K entsprechen und vom einzelnen Kreditinstitut übernommen werden, wird der vorliegenden Empfehlung auch auf Einzelkreditinstitutsebene entsprochen.

Die Frage, welche verschiedenen Risiken in lit. c und h in welchem Umfang zu berücksichtigen sind, hängt insbesondere von der Größe und Natur des Kreditinstituts sowie von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Kreditgeschäfte ab.

4.2 Aufbauorganisation

4.2.1 Funktionale Trennung

23. Maßgeblicher Grundsatz für die Ausgestaltung der Prozesse im Kreditgeschäft ist die klare funktionale Trennung folgender Bereiche:

- **„Markt“: Bereiche, die Geschäfte initiieren und bei Kreditentscheidungen über ein Votum verfügen.**
- **„Marktfolge“: Bereiche, welche nicht dem Bereich „Markt“ zuzuordnen sind und bei Kreditentscheidungen über ein weiteres – vom Bereich „Markt“ unabhängiges – Votum verfügen.**

Es erfolgt grundsätzlich eine Zweiteilung in „Markt“ und „Marktfolge“. Ziel dieser Funktionstrennung ist insbesondere die Weiterentwicklung des Risikomanagements, wobei hier das Hauptaugenmerk auf der Vermeidung von Interessenkollisionen liegt: Ertragsorientierte Interessen sollen risikoorientierte Interessen nicht in den Hintergrund drängen, diese beiden Interessenslagen sollten vielmehr gleichwertig nebeneinander stehen und einander ergänzen wodurch es zu einer Objektivierung bei Kreditentscheidungen kommen sollte.

Die funktionale Trennung hängt insbesondere auch mit dem ablauforganisatorischen Grundsatz der Doppelvotierung (Pkt. 28) zusammen. Auf die Ausnahmen von der funktionalen Trennung in Pkt. 31 sei an dieser Stelle verwiesen. Demnach kann von einer Funktionstrennung in Bereichen mit geringer Risikorelevanz abgesehen werden. D.h., dass hier Kreditentscheidungen auch ausschließlich aufgrund eines dem Bereich „Marktfolge“ zuzuordnenden Votums getroffen werden können.

Die Aufgaben des Risikocontrollings (vgl. Kapitel 6) sollten von der „Marktfolge“, nicht jedoch vom „Markt“ wahrgenommen werden. Bei manchen großen Kreditinstituten kann aufgrund der Komplexität und des Risikogehalts der Geschäfte vor dem Hintergrund des § 39 Abs. 1 und 2 BWG jedoch auch eine Dreiteilung („Markt“, „Marktfolge“, „Risikocontrolling“) angebracht erscheinen.

Alternative Methoden – wie in Pkt. 3 angesprochen – sind auch bei der Funktionstrennung möglich.

Entscheidungen, in die das gesellschaftsrechtliche Aufsichtsorgan eingebunden ist, berühren diese funktionale Trennung nicht, d.h., dass auch bei diesen Entscheidungen die funktionale Trennung der Geschäftsleitung beachtet werden sollte. Die Zustimmung des Aufsichtsorgans substituiert nicht das Votum der „Marktfolge“.

Teile der Funktion der „Marktfolge“ können – insbesondere in dezentralen Sektoren und Kreditinstitutsgruppen – auch von zentral organisierten Kreditrisikokontrolleinheiten wahrgenommen werden, die außerhalb des Kreditinstituts angesiedelt sind, sofern dadurch der selbe Zweck – Vermeidung von Interessenskonflikten – erreicht wird und die Letztverantwortung für die Kreditentscheidung bei den Geschäftsleitern verbleibt.

Die funktionale Trennung steht nach Ansicht der FMA in keinem Widerspruch zu zwingenden gesellschaftsrechtlichen Anforderungen.

Die Empfehlung der Funktionstrennung gilt nicht für Bereiche, die gesellschaftsrechtlich zwingend der Gesamtgeschäftsleitung zugeordnet sind. Nicht beeinträchtigt wird

weitere die gesellschaftsrechtliche Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung sowie die gesellschaftsrechtlich vorgesehenen umfassenden Kontrollbefugnisse der Geschäftsleiter. Die jederzeitige Möglichkeit des An-sich-Ziehens von Verantwortungsbereichen durch den Gesamtvorstand widerspricht nicht den FMA-MS-K.

24. Der Bereich „Markt“ wird vom Bereich „Marktfolge“ aufbauorganisatorisch getrennt. Die Trennung beider Bereiche wird auch im Vertretungsfall beachtet.

Eine Vertretungsregelung im Sinne dieses Punktes kann horizontal aber auch vertikal vorgenommen werden. Sie sollte so ausgestaltet sein, dass auch im Vertretungsfall die funktionale Trennung gewahrt bleibt. Dies sollte für jeden Vertretungsfall – nicht bloß für die Erstvertretung – gelten.

Im Zusammenhang mit der Doppeltvotierung ist auch Pkt. 30 beachtlich, wonach in bestimmten Fällen eine Kreditentscheidung von einem Geschäftsleiter getroffen werden kann.

Die Funktionstrennung sollte bis einschließlich der Ebene der Geschäftsleiter stattfinden. Alternative Methoden dazu können in Ansehung der Art, der Größe oder der Geschäftsschwerpunkte des Kreditinstituts vertretbar erscheinen, sofern und soweit damit insbesondere das Ziel der Vermeidung von Interessenkonflikten auch auf Geschäftsleiterebene und der Stärkung des Risikocontrollings erreicht wird.

25. Bei EDV-gestützter Kreditbearbeitung wird die Funktionstrennung durch entsprechende Verfahren und Schutzmaßnahmen sichergestellt.

26. Folgende Aufgaben werden außerhalb des Bereiches „Markt“ wahrgenommen:

- a. Verantwortung für Entwicklung und Qualität der Prozesse oder Teilprozesse der Vergabe und Bearbeitung von Kreditgeschäften (Pkt. 39),
- b. Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Kriterien für den Übergang von Engagements in die Intensiv- bzw. Problemkreditbearbeitung (Pkt. 41),
- c. Richtlinienerstellung für die Risikoanalyse und deren Überwachung (Pkt. 51),
- d. Bewertung bestimmter Sicherheiten (Pkt. 52),
- e. Verantwortung für die Entwicklung, Qualität und Überwachung der Anwendung der Risikoklassifizierungsverfahren (Pkt. 56),
- f. Federführung für den Sanierungs- bzw. den Verwertungsprozess oder die Überwachung dieser Prozesse (Pkt. 68),
- g. Vorbereitung der Entscheidung über die Höhe der Risikovorsorge bzw. Abschreibung für bestimmte Engagements (Pkt. 72),
- h. Aufgaben des Risikocontrollings (Pkt. 75), insbesondere die Erstellung des Risikoberichts (Pkt. 87).

Die Zuordnung bestimmter Aufgaben zu einem vom Bereich „Markt“ unabhängigen Bereich – etwa die Verantwortung für Entwicklung bestimmter Prozesse, Richtlinien-erstellung oder die Entwicklung von Kriterien – lässt die Verantwortlichkeit und all-fällig bestehende Entscheidungskompetenzen der Gesamtgeschäftsleitung unberührt. Angesprochen wird hier vielmehr die aktienrechtliche Möglichkeit der Schaffung von „Ressortzuständigkeiten“.

Dass bestimmte Agenden außerhalb des Bereichs „Markt“ wahrgenommen werden sollten bedeutet nicht, dass diese in jedem Fall dem Bereich „Marktfolge“ zugeordnet werden sollten. Auch Dreiteilungen („Markt“, „Marktfolge“ und „Risikocontrolling“) sind möglich und manchmal auch tunlich, siehe oben zu Pkt. 23.

Weiters können Agenden, die bisher von der internen Revision wahrgenommen wurden – wie z.B. Richtlinien-erstellung und Qualitätssicherung – bei dieser Organisations-einheit verbleiben, sofern die interne Revision von „Markt“ hinreichend getrennt ist. Eine Verdoppelung der Kontrollstruktur sollte nicht erforderlich sein.

Außerhalb der in Pkt. 26 angeführten Empfehlung für Aufgabenzuweisungen besteht ein weitgehender Spielraum für die Zuordnung zu einem bestimmten Bereich.

Einige der in Pkt. 26 angeführten Aufgaben werden in dezentralen Sektoren und Kreditinstitutsgruppen teilweise durch zentrale Stellen abgedeckt. Soweit und sofern hier die Verantwortlichkeit auch zentral außerhalb von „Markt“ angesiedelt ist, kann davon ausgegangen werden, dass damit der vorliegenden Empfehlung entsprochen wird.

Mit der Empfehlung einer derartigen Aufgabenzuweisung soll nicht ausgeschlossen werden, dass „Markt“-Know-how in angemessener Weise in die Prozesse einbezogen wird.

Hinzuweisen ist, dass gem. Pkt. 35 weiters eine sachverständige Stelle außerhalb des Bereichs „Markt“ an der Prüfung von Kreditunterlagen mitwirken sollte.

27. Bei Handelsgeschäften kann im Rahmen der Festsetzung von Kontrahenten-limitem das Votum des Bereichs „Markt“ vom Handel wahrgenommen werden, wobei auch in diesem Fall eine ordnungsgemäße Überprüfung der Adressenaus-fallsrisiken sichergestellt wird. Das gilt auch für die Festlegung von Emittenten-limitem für Handelsgeschäfte.

Bei der Behandlung von Kontrahenten- und Emittentenlimitem wird auf eine ordnungs-gemäße Zusammenführung der Limite aus den Bereichen Kredit und Handel zu einem Gesamtlimit geachtet. Erfasst sind alle Arten von Handelspositionen sowie Beteiligun-gen – sowohl strategische als auch kreditsubstituierende Beteiligungen – wobei auch externe Ratings herangezogen werden können.

Das Votum des „Handels“ wird – im Umkehrschluss – nicht von der „Marktfolge“ getra-gen.

4.2.2 Votierung

28. Grundsätzlich erfordert eine Kreditentscheidung jeweils ein zustimmendes Votum der Bereiche „Markt“ und „Marktfolge“.

Wie bei der Funktionstrennung stehen auch hier die Vermeidung von Interessenkollisionen und die Steigerung der Qualität der Kreditentscheidung durch standardisiertes Einbeziehen von Risikoaspekten im Vordergrund.

Mit „grundsätzlich“ soll angedeutet werden, dass Ausnahmen möglich sind, vgl. insb. Pkt. 30 und 31.

Unter einem „Votum“ ist eine zustimmende oder ablehnende Äußerung zu einem Kreditantrag nach sachgerechter Bearbeitung als Vorbereitung für eine Kreditentscheidung zu verstehen. Das „Votum“ stellt selbst nicht die Kreditentscheidung sondern eine Vorbereitungshandlung für dieselbe dar. Die Kreditentscheidungskompetenz kann dabei von der Votierungskompetenz durchaus abweichen. Die konkreten Festlegungen obliegen alleine dem Kreditinstitut. So kann etwa schon die reine Initiierung des Geschäfts durch „Markt“ als dessen Votum betrachtet werden.

Das Votum von „Marktfolge“ sollte sowohl auf einer kreditnehmerbezogene als auch eine gesamtgeschäftsbezogene Beurteilung des Kreditantrages basieren.

Die Zuweisung eines Ratings durch eine vom „Markt“ unabhängige Stelle, durch ein Verfahren oder System, das sowohl von einer von „Markt“ unabhängigen Stelle konzipiert wurde und das bei der konkreten Vergabe des Ratings von „Markt“ unabhängig ist, kann selbst das „Marktfolge“-Votum darstellen, wenn zusätzlich sicher gestellt ist, dass die Beurteilung gesamtgeschäftsbezogener Risiken im Zusammenhang mit dem konkreten Kreditantrag ebenfalls außerhalb des Bereichs „Markt“ erfolgt.

Soweit die Entscheidungen von mehreren Personen (z.B. einem Kreditausschuss) getroffen werden, werden die Mehrheitsverhältnisse innerhalb eines Ausschusses so festgelegt, dass der Bereich „Marktfolge“ nicht überstimmt werden kann.

Weitergehende Beschlussfassungsvorschriften – z.B. nach AktG, GmbH-G, GenG, BWG, Satzung – bleiben unberührt. Dies betrifft insbesondere das gesetzlich verankerte Vier-Augen-Prinzip in § 5 Abs. 1 Z 12 BWG: Demnach ist in der Satzung des Kreditinstituts die Einzelvertretungsmacht, eine Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb auszuschließen, bei Kreditgenossenschaften ist die Führung der Geschäfte auf die Geschäftsleiter einzuschränken.

29. Für den Fall von einander abweichender Voten werden klare Entscheidungsregeln festgelegt: Der Kredit wird in diesen Fällen abgelehnt oder zur Entscheidung auf eine höhere Kompetenzstufe verlagert (Eskalationsverfahren).

Erfolgt auf Geschäftsleiterebene keine Einigung, dann sollte die Kreditentscheidung negativ ausfallen. Eine Eskalation zum gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorgan ist in den FMA-MS-K nicht vorgesehen, kann vom Kreditinstitut jedoch festgelegt werden.

30. Jeder Geschäftsleiter kann im Rahmen seiner Einzelkompetenz eigenständig Kreditentscheidungen treffen. Oberhalb bestimmter Grenzen (s. Pkt. 31) hat er dennoch das Votum des jeweils anderen Bereichs einzuholen. Falls die Kreditentscheidung vom Votum des anderen Bereichs abweicht oder wenn sie von einem Geschäftsleiter getroffen wird, der nicht für den Bereich „Markt“ zuständig ist, so wird diese Entscheidung im Risikobericht (vgl. Pkt. 89 lit. g) dokumentiert.

Hier hat ein negatives Votum nicht notwendigerweise zur Konsequenz, dass die Kreditentscheidung nicht zustande kommt, sondern dass der Umstand des Vorliegens eines negativen Votums im Risikobericht angemerkt wird. Allerdings sind auch in diesen Fällen eine ordnungsgemäße Kreditbearbeitung und die Einholung von zwei Voten erforderlich, wobei das zweite Votum auch erst nach der Kreditentscheidung eingeholt werden kann. Das Vier-Augen-Prinzip ist also auch in diesen Fällen gewahrt, wenn gleich hier ein abweichendes Votum die Kreditentscheidung nicht verhindern kann.

31. Für Kreditentscheidungen hinsichtlich bestimmter Geschäftsarten oder Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen, die beide entsprechend ihrem Risikogehalt festgelegt werden, können die Geschäftsleiter bestimmen, dass nur ein Votum erforderlich ist. Diese Festlegungen werden in den internen Richtlinien dargelegt. Die aufbauorganisatorische Trennung zwischen „Markt“ und „Marktfolge“ ist insoweit nur für Geschäftsarten und Kreditgeschäfte maßgeblich, bei denen zwei Voten erforderlich sind. Bei Geschäften, die von Dritten initiiert werden, kann festgelegt werden, dass das Votum des Bereichs „Markt“ nicht notwendig ist.

Als typisches Beispiel eines Geschäftsbereichs, der in der Regel weniger Risikorelevanz aufweist, kann das standardisierte Privatkundengeschäft (Konsumentenkreditgeschäft, Dispositionskreditgeschäft, Wohnbaufinanzierung in Kombination mit der Engagementhöhe) genannt werden. Jedoch können auch andere Geschäfte dafür in Frage kommen, das hängt nicht zuletzt von der Geschäftsstruktur des Kreditinstituts ab. Des Weiteren kann auch die Höhe der Engagements – gegebenenfalls in Verbindung mit der Risikoklassifizierung – als Grenze herangezogen werden, wobei es bei der quantitativen Festlegung insbesondere auf die Größenklassenverteilung ankommen wird. Die diesbezüglichen Festlegungen hierüber liegen im Ermessen der Kreditinstitute und werden in den internen Richtlinien dargelegt.

Auch unterhalb der Grenze der Doppelvotierung sollte das bankübliche Vier-Augen-Prinzip Platz greifen. Dieses kann auch EDV-mäßig abgebildet werden.

Das Votum unterhalb der in Pkt. 31 angesprochenen Grenze kann von „Markt“ oder „Marktfolge“ erstellt werden. Von einer Funktionstrennung, wie in den Pkt. 23 ff vorgesehen, kann in den Bereichen mit geringer Risikorelevanz abgesehen werden. D.h., dass hier Kreditentscheidungen auch ausschließlich aufgrund eines dem Bereich „Marktfolge“ zuzuordnenden Votums getroffen werden können.

Die in Pkt. 31 genannte Erleichterung dient in erster Linie dem Schutz bestehender Geschäftsmodelle. Neu geschaffene Geschäftsmodelle sollten hingegen in die vorgeschlagene Aufbau- und Ablauforganisation integriert werden.

4.3 Mitarbeiter

32. Die mit den einzelnen Prozessen des Kreditgeschäfts betrauten Mitarbeiter sowie deren Vertreter verfügen über die erforderlichen Kenntnisse zur Beurteilung der Risiken der Kreditgeschäfte. Durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass das Qualifikationsniveau dem aktuellen Stand der Entwicklungen entspricht. Es wird für unvorhergesehene Personalausfälle durch geeignete Maßnahmen – insbesondere Vertretungsregelungen – Vorsorge getroffen. Die Ausgestaltung der Vergütungs- und Anreizsysteme widerspricht nicht den in den FMA-MS-K niedergelegten Zielen, insbesondere nicht dem Ziel der Vermeidung von Interessenkollisionen.

4.4 Technisch-organisatorische Ausstattung

33. Die Leistungsfähigkeit der technisch-organisatorischen Ausstattung, insbesondere der EDV-Systeme, ist Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte angemessen. Die Funktionsfähigkeit der EDV-Systeme, EDV-technischen Verfahren, Datenbanken und Notfallpläne sowie die Qualität der eingestellten Daten werden regelmäßig überprüft und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

In dezentralen Sektoren und in Kreditinstitutsgruppen bestehen teilweise zentral gestaltete Verfahren und Systeme („Sektorlösungen“ bzw. „Gruppenlösungen“), die teilweise von Rechenzentren zur Verfügung gestellt werden. Sofern und soweit diese Verfahren und Systeme den Empfehlungen der FMA-MS-K entsprechen, wird durch ihre Inanspruchnahme der Empfehlung auch auf Einzelkreditinstitutsebene entsprochen.

34. Eine schriftliche Notfallplanung stellt u.a. sicher, dass bei Ausfall der für das Kreditgeschäft erforderlichen technisch-organisatorischen Einrichtungen – unter Einbeziehung von Fehlern in der angewandten Software – zeitnah Ersatzlösungen zur Verfügung stehen und eingesetzt werden können.

4.5 Dokumentation

35. Das Kreditinstitut verwendet standardisierte Kreditunterlagen, soweit dies in Anbetracht der jeweiligen Geschäftsarten möglich und zweckmäßig ist, wobei die Ausgestaltung der Kreditunterlagen von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte abhängt. Die Prüfung der Kreditunterlagen erfolgt auch durch eine sachverständige Stelle außerhalb des Bereichs „Markt“.

Angesprochen werden hier das Formularwesen und die Grundlegendokumentation. Mit „Prüfung“ ist insbesondere auch eine rechtliche Prüfung gemeint.

36. Die für die erstmalige und laufende Beurteilung der Geschäfte notwendigen Kreditunterlagen werden systematisch und für sachkundige Dritte nachvollziehbar abgefasst und entsprechend den Aufbewahrungsvorschriften aufbewahrt. Die Aktualität und Vollständigkeit der Aktenführung wird sichergestellt.

Vor allem die für die Kreditentscheidung herangezogenen Parameter werden auf jeder Entscheidungsebene nachvollziehbar dokumentiert. Unter den Aufbewahrungsvorschriften sind insbesondere die bankwesenrechtlichen sowie handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften zu verstehen.

37. Sicherheiten, Sicherheitennachweise und Urkunden werden so verwahrt, dass sie angemessen gegen Missbrauch oder Zerstörung geschützt sind.

38. Die wesentlichen Handlungen und Festlegungen, die in Umsetzung der in diesen FMA-Mindeststandards genannten Empfehlungen erfolgt sind, werden in systematischer und für sachkundige Dritte nachvollziehbarer Weise dokumentiert.

5 Vergabe und Bearbeitung von Kreditgeschäften

5.1 Allgemeines

39. Die Prozesse für die Vergabe und Bearbeitung von Kreditgeschäften sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden klar definiert und aufeinander abgestimmt. Die Verantwortung für die Entwicklung und die Qualität dieser Prozesse und Teilprozesse wird außerhalb des Bereichs „Markt“ angesiedelt.

Bei der Beurteilung der Adressenausfallsrisiken, einschließlich der Länderrisiken kann auch auf externe Quellen zurückgegriffen werden.

Die Darstellung verschiedener Szenarien ist insbesondere in nicht standardisierten Geschäftsprozessen bzw. bei Engagements mit hohem Risikogehalt von Relevanz.

Bei standardisierten Geschäftsprozessen – insb. im standardisierten Privatkundengeschäft – kann eine Darstellung verschiedener Szenarien unterbleiben. Unter „verschiedene Szenarien“ sind insbesondere auch Worst-case-Szenarien zu verstehen.

40. In den internen Richtlinien werden nach Geschäftsarten, Bonitäten der Kreditnehmer als auch nach Limiten (Kreditlimit, Kreditnehmerlimit, Limit betreffend Gruppe verbundener Kunden) differenzierte Bearbeitungsgrundsätze formuliert.

Bei den Geschäftsarten kann z.B. nach Verbraucherkrediten, Investitionsfinanzierungen, Bauträgerfinanzierungen, Objekt-/Projektfinanzierungen, kreditsubstituierenden Beteiligungen etc. differenziert werden.

41. Die Festlegung sowie die regelmäßige Überprüfung der Kriterien für den Übergang von Engagements in die Intensivbetreuung bzw. die Problemkreditbearbeitung werden außerhalb des Bereiches „Markt“ angesiedelt.

„Markt“-Know-how kann in angemessener Weise in die Festlegungen einfließen.

42. In der Kompetenzordnung werden Kriterien für die Zuordnung der Kreditentscheidung zu einer bestimmten Kompetenzstufe festgelegt.

Als Kriterien für die Zuordnung zu einer bestimmten Kompetenzstufe kommen z.B. die Risikoeinstufung im Risikoklassifizierungsverfahren oder Höhe und Besicherung des zu genehmigenden Kreditgeschäftes in Betracht.

43. Soweit in Ansehung des Risikogehalts vertretbar, erscheint für Überziehungen und Prolongationen auf der Grundlage klarer, von den Geschäftsleitern in Kraft gesetzter Regelungen, eine vereinfachte Umsetzung der Empfehlungen des Kapitels 5 tunlich.

Diese Erleichterungen sollten nur insofern und insoweit in Anspruch genommen werden, als diese aus Risikogesichtspunkten vertretbar erscheint. Gerade Überziehungen können für das Kreditinstitut ein Alarmzeichen darstellen, weswegen zu empfehlen ist, hier restriktiv von der Erleichterung Gebrauch zu machen.

5.2 Kreditvergabe

44. Der Prozess der Kreditvergabe umfasst alle bis zur Bereitstellung des Kredits, zur Vertragserfüllung oder zur Einrichtung einer Linie erforderliche Arbeitsabläufe. Dabei werden alle für die Beurteilung des Adressenausfallsrisikos wichtigen Kriterien einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen.

45. Vertragliche Vereinbarungen im Kreditgeschäft werden auf der Grundlage rechtlich geprüfter und korrekt dokumentierter Unterlagen abgeschlossen. Für die einzelnen Kreditverträge werden rechtlich geprüfte Standardtexte verwendet, die laufend aktualisiert werden. Soweit bei Kreditgeschäften, die nach ihrer

Art, Komplexität und Risikogehalt festgelegt werden, z.B. im Rahmen von Individualvereinbarungen von den Standardtexten abgewichen werden soll, erfolgt vor Abschluss des Vertrages auch eine Prüfung durch eine sachverständige Stelle.

Angesprochen wird hier – im Gegensatz zu Pkt. 35 – der konkrete einzelne Kreditvertrag. Die sachverständige Stelle hat über entsprechende Kenntnisse zur Beurteilung des Risikos, das mit der Abweichung vom Standardtext verbunden ist, zu verfügen. Genaue rechtliche Kenntnisse und Kenntnisse der internen Richtlinien und Abläufe sowie die Fähigkeit zur Abschätzung von Risiken für das Kreditinstitut werden vorausgesetzt. Bei der sachverständigen Stelle kann es sich z.B. um eine Rechtsabteilung im Kreditinstitut handeln aber auch um eine externe Stelle (z.B. Rechtsanwalt).

5.3 Risikoanalyse

5.3.1 Bonitätsprüfung und Sicherheitenbewertung

46. Die für das Adressenausfallsrisiko eines Kreditgeschäfts bedeutsamen qualitativen und quantitativen Aspekte werden einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt. Risikoreiche Punkte eines Engagements werden hervorgehoben und gegebenenfalls unter der Annahme verschiedener Szenarien dargestellt. Die zur Beurteilung herangezogenen Unterlagen werden von den für die Beurteilung zuständigen Mitarbeitern überprüft.

Als Methoden der Risikoanalyse können beispielsweise genannt werden: Kreditprüfung (Prüfung der Kreditwürdigkeit und -fähigkeit), Einstufung im Ratingverfahren oder eine Beurteilung auf der Grundlage eines vereinfachten Verfahrens (z.B. Scoring-Verfahren). Die Wahl der geeigneten und angemessenen Methode hängt vom Risikogehalt des Engagements ab. Die Annahme verschiedener Szenarien bezieht sich hauptsächlich auf risikoreiche Engagements.

Bei geförderten Krediten bzw. bei Bauspardarlehen werden die Spezifika, die aus der Förderung resultieren, berücksichtigt. Bei nachträglichen Konditionenänderungen – insbesondere bei solchen von Verbraucherkrediten – sind die entsprechenden konsumentenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten, die von diesen FMA-MS-K selbstverständlich unberührt gelassen werden.

Bei Objekt-/Projektfinanzierungen wird im Rahmen der Risikoanalyse sichergestellt, dass neben der wirtschaftlichen Betrachtung insbesondere auch die technische Machbarkeit, der Baufortschritt sowie die Mittelverwendung überprüft und die mit dem Objekt/Projekt verbundenen rechtlichen Risiken beurteilt werden. Im Rahmen der „wirtschaftlichen Betrachtung“ können etwa folgende Punkte ins Treffen geführt werden: Projektanalyse, Finanzierungsstruktur, Eigenkapitalquote, Verwertbarkeit, Sicherheitenbewertung, Kalkulation. Betreffend die „technische Machbarkeit“ können etwa Experten Dritter eingeholt werden, betreffend die Beurteilung des Baufortschritts können etwa Besichtigungen und/oder Bautenstandskontrollen in Betracht.

47. Gegebenenfalls erfolgt die Beurteilung der Branchen- und Länderrisiken insbesondere auch auf der Grundlage geeigneter quantitativer und qualitativer Analysen.

48. Die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten wird grundsätzlich vor jeder Kreditentscheidung beurteilt. Dabei kann auf bereits vorhandene Informationen über die Werthaltigkeit von Sicherheiten zurückgegriffen werden, sofern keine Anhaltspunkte für Wertveränderungen vorliegen.

Eine automatische Fortschreibung der Werte von Sicherheiten ohne eine explizite Überprüfung wird als nicht ausreichend zu betrachten sein.

49. Hängt der Wert einer Sicherheit maßgeblich von den Verhältnissen eines Dritten ab, so wird eine entsprechende Bonitätsprüfung des Dritten durchgeführt.

Der Wert einer Sicherheit wird insbesondere in den Fällen der Bürgschaft, der Garantie, einer Patronatserklärung oder eines Schuldbeitritts von einem Dritten abhängen.

Der vorliegenden Empfehlung sollte insbesondere dann entsprochen werden, wenn die Sicherheit im Hinblick auf die Ordnungsnormen materiell in Ansatz gebracht wird.

50. Soweit für die Risikoanalyse externe Stellen herangezogen werden, ist bei diesen die notwendige Sach- und Fachkunde vorhanden.

51. Es werden nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Kreditgeschäfte differenzierte interne Richtlinien für die Risikoanalyse erstellt. Die Verantwortung für die Richtlinienerstellung und die Überwachung deren Einhaltung wird außerhalb des Bereiches „Markt“ angesiedelt.

52. Die von der Bank akzeptierten Arten von Sicherheiten und die Verfahren und Systeme zur Wertermittlung je Art werden in den internen Richtlinien in nachvollziehbarer Weise dargestellt. Die Bewertung bestimmter, entsprechend ihrer Maßgeblichkeit im Hinblick auf die Risikolage des Kreditinstituts festgelegter Sicherheiten wird außerhalb des Bereiches „Markt“ durchgeführt.

Als Kriterien zur Ermittlung des Risikogehalts von Sicherheiten können beispielsweise angeführt werden: Höhe des Deckungswertes, rechtliche Durchsetzbarkeit, Verwertbarkeit.

Auch hier können sektorweite Verfahren und Systeme zur Anwendung gebracht werden. Sofern und soweit diese den Empfehlungen der FMA-MS-K entsprechen, wird durch ihre tatsächliche Inanspruchnahme der Empfehlung auch auf Einzelkreditinstutsebene entsprochen.

Die Prüfung außerhalb von Markt sollte zumindest in Form einer materiellen Plausibilitätsprüfung erfolgen.

53. Die Ergebnisse der Risikoanalyse finden bei der Konditionengestaltung grundsätzlich Berücksichtigung.

5.3.2 Risikoklassifizierungsverfahren

54. Es werden im Kreditinstitut aussagekräftige Risikoklassifizierungsverfahren für die erstmalige bzw. die turnusmäßige oder anlassbezogene Beurteilung des Adressenausfallsrisikos und der Zuteilung zu einer Risikoklasse eingerichtet. In den internen Richtlinien werden Kriterien festgelegt, die im Rahmen der Beurteilung der Risiken eine nachvollziehbare Zuweisung in eine Risikoklasse gewährleisten.

Die Kreditinstitute sollten grundsätzlich für die Gesamtheit jener Geschäfte, die ein Adressenausfallsrisiko aufweisen, ein Risikoklassifizierungsverfahren einrichten. Darunter sind IRB-Verfahren zu verstehen aber – für Kreditinstitute, die den Standardansatz verwenden – selbstverständlich auch vereinfachte Verfahren (zB scoringbasierte Modelle).

Hinzuweisen ist, dass die Kreditinstitute schon aufgrund von § 2 Abs. 2 Z 4 Großkreditmeldeverordnung angehalten sind, eine interne Bonitätseinstufung von Großkreditnehmern vorzusehen.

Sofern und soweit Sektorverfahren den Empfehlungen der FMA-MS-K entsprechen, wird durch ihre tatsächliche Inanspruchnahme der Empfehlung auch auf Einzelkreditinstitutsebene entsprochen.

Erscheint eine Einbeziehung von bestimmten Kreditgeschäften oder Geschäftsarten aufgrund ihrer geringen Risikorelevanz nicht verhältnismäßig, so können derartige Geschäfte für das Risikoklassifizierungsverfahren außer Betracht bleiben.

Die Aussagekraft des Ergebnisses des Risikoklassifizierungsverfahrens sollte bei der Kreditentscheidung angemessen berücksichtigt werden.

Betreffend turnusmäßige Beurteilungen des Adressenausfallsrisikos ist auf Pkt. 60 zu verweisen: Demnach wird zumindest jährlich eine entsprechende Risikoanalyse bei jedem Kreditnehmer durchgeführt.

55. Es wird sichergestellt, dass gegebenenfalls Branchen- und Länderrisiken sowie spezifische Risiken von Objekt-/Projektfinanzierungen im Rahmen der Risikoklassifizierungsverfahren in geeigneter Weise beurteilt werden.

56. Die Verantwortung für Entwicklung, Qualität und Überwachung der Anwendung der Risikoklassifizierungsverfahren wird außerhalb des Bereichs „Markt“ angesiedelt.

57. Maßgebliche Indikatoren für die Bestimmung des Adressenausfallsrisikos im Risikoklassifizierungsverfahren sind neben quantitativen – soweit möglich – auch qualitative Kriterien (soft facts).

Neben quantitativen Einstufungen bestehen – insb. im Zusammenhang mit Expertenratings – auch rein qualitative Einstufungen, bei denen nur fallweise quantitative Kriterien einfließen. Diese Fälle werden im Risikoklassifizierungsverfahren angemessen berücksichtigt.

58. Die Risikoklassifizierungsverfahren werden insbesondere in die Prozesse der Vergabe und Bearbeitung von Kreditgeschäften eingebunden. Die Art der Einbindung wird in den internen Richtlinien festgelegt.

Insbesondere in der Anlaufphase wird berücksichtigt, dass das Risikoklassifizierungsverfahren noch Schwächen besitzen kann. Diese Tatsache sollte bei den Prozessen der Vergabe und Bearbeitung angemessen Berücksichtigung finden.

5.4 Kreditweiterbearbeitung

59. Im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung wird überwacht, ob die vertraglichen Vereinbarungen vom Kreditnehmer eingehalten werden. Bei zweckgebundenen Kreditvergaben wird kontrolliert, ob die valuierten Mittel der vereinbarten Verwendung zukommen (Kreditverwendungskontrolle).

Zweckgebundenheit wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn sich der Kreditnehmer vertraglich verpflichtet hat, die valuierten Mittel für einen bestimmten Zweck zu verwenden – z.B. bei geförderten Krediten oder Objekt-/Projektfinanzierungen – und in jenen Fällen, in denen die valuierten Mittel für Gegenstände Verwendung finden, die gleichzeitig als Sicherheit für das Engagement dienen.

60. Mindestens jährlich wird das Adressenausfallsrisiko jedes Kreditnehmers einer angemessen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit vom Risikogehalt der Engagements abhängt.

In bestimmten Geschäftsbereichen mit geringem Risikogehalt – das kann etwa das standardisierte Privatkundengeschäft (Konsumentenkreditgeschäft, Dispositionskreditgeschäft, Wohnbaufinanzierung in Kombination mit der Engagementhöhe) sein – kann sich die mindestens jährliche Risikoanalyse darauf beschränken, dass insbesondere die ordnungsgemäße Bedienung, gegebenenfalls Überziehungslisten sowie erforderlichenfalls die ordnungsgemäße Zuordnung zu einer Risikoklasse überprüft werden, sofern keine Anhaltspunkte für eine Bonitätsverschlechterung bestehen, die eine

intensivere Risikoanalyse notwendig erscheinen lassen. In diesen Fällen sollte dokumentiert werden, dass ein entsprechendes Verfahren installiert wurde und die entsprechenden Prüfungen durchgeführt wurden.

Bei der Risikoanalyse von risikorelevanten Engagements sollte auch eine Einzelfalldokumentation über die Einhaltung der entsprechenden Analysevorgaben erfolgen.

61. Die Werthaltigkeit von Sicherheiten wird im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung in angemessenen Abständen geprüft. Der Turnus der Überprüfung für die einzelnen Arten von Sicherheiten wird in den internen Richtlinien festgelegt.

Der vorliegenden Empfehlung sollte insbesondere dann entsprochen werden, wenn die Sicherheit im Hinblick auf die Ordnungsnormen materiell in Ansatz gebracht wird.

62. Außerordentliche Risikoanalysen von Engagements einschließlich der Sicherheiten werden zumindest dann unverzüglich durchgeführt, wenn dem Kreditinstitut aus externen oder internen Quellen Informationen bekannt werden, die auf eine wesentliche negative Änderung der Risikoeinschätzung der Engagements oder der Sicherheiten hindeuten.

63. Im Hinblick auf die für eine Beurteilung der Adressenausfallsrisiken erforderlichen Unterlagen wird deren zeitgerechte Einreichung überwacht und eine zeitnahe Auswertung gewährleistet. Für ausstehende Unterlagen wird ein entsprechendes Mahnverfahren eingerichtet.

5.5 Auszahlungskontrolle

64. Für die Kreditbearbeitung werden Kontrollen eingerichtet, die gewährleisten, dass die Auszahlungsvoraussetzungen eingehalten werden. Es wird insbesondere kontrolliert, ob der festgelegten Kompetenzordnung entsprochen wurde und ob vor der Auszahlung die Voraussetzungen bzw. Auflagen aus dem Kreditvertrag erfüllt wurden.

Die Auszahlungskontrolle kann im Rahmen des üblichen Vier-Augen-Prinzips erfolgen. Es besteht keine Notwendigkeit zur Etablierung einer separaten Funktionseinheit.

Das Ergebnis der Durchführung der Auszahlungskontrolle sollte dokumentiert werden.

5.6 Intensivbetreuung

65. Unter Intensivbetreuung ist insbesondere die Bearbeitung von Kreditgeschäften unter gesonderter Beobachtung zu verstehen, die aufgrund bestimmter Umstände eine negative Änderung der Risikoeinschätzung aufweisen, ohne dass sie bereits als notleidend zu betrachten sind. In den internen Richtlinien werden Kriterien festgelegt, wann ein Engagement hinsichtlich des Risikogehalts einer Intensivbetreuung zu unterziehen ist.

Diese Empfehlung zielt auf die Einrichtung eines standardisierten Prozesses ab. Als Kriterien für den Übergang von der Normal- in die Intensivbetreuung können beispielsweise angeführt werden:

- Überziehungen oder Ratenrückstände ab einer bestimmten Anzahl von Tagen,
- Hinweise auf Bonitätsverschlechterung, insb. Ratingverschlechterung,
- zögerliche Einreichung betriebswirtschaftlicher Unterlagen bzw. fehlerhafte und unvollständige Angaben,
- Wechsel- oder Scheckproteste,
- Schadensereignis beim Kreditnehmer mit wesentlichen Auswirkungen.

Der Übergang in die Intensivbetreuung kann mittels eines Risikoklassifizierungsverfahrens erfolgen, wenn die entsprechende Funktionalität in das Risikoklassifizierungsverfahren implementiert wurde.

66. Die einer Intensivbetreuung unterliegenden Engagements werden nach in den internen Richtlinien festgelegten Zeitabständen und Verfahren auf ihre weitere Behandlung hin überprüft: weitere Intensivbetreuung, Rückführung in die Normalbetreuung, Abtretung an die bzw. Einschaltung der Problemkreditbearbeitung.

Beim standardisierten Privatkundengeschäft kann unter „Intensivbetreuung“ auch ein Verfahren oder System verstanden werden, bei dem bei Ratenverzug ein Mahnlauf stattfindet. Der Übergang in die Problemkreditbearbeitung würde hier dann stattfinden, wenn trotz Mahnung keine entsprechenden Zahlungen erfolgen.

5.7 Problemkreditbearbeitung

67. In den internen Richtlinien werden Kriterien festgelegt, die die Abtretung eines notleidenden Engagements an die für die Sanierung bzw. Verwertung spezialisierten Mitarbeiter, Bereiche oder externe Experten bzw. deren Einschaltung regeln (Problemkreditbearbeitung).

Zu betonen ist, dass dem Kreditinstitut die Möglichkeit offen steht, Sanierungs- und Verwertungsfunktionen auch an externe Experten auszulagern. Das Kreditinstitut besitzt jedoch das Know-how, die Arbeit externer Experten auf ihre Plausibilität hin beurteilen zu können.

Die Festlegung der Kriterien für den Übergang an die auf die Sanierung bzw. Verwertung spezialisierten Mitarbeiter, Bereiche oder externe Experten obliegt dem Kreditinstitut und kann mittels eines Risikoklassifizierungsverfahrens erfolgen, wenn die entsprechende Funktionalität in das Risikoklassifizierungsverfahren implementiert wurde. Bestehende und künftige Ausfallsdefinitionen liefern ein Indiz, es können jedoch auch abweichende Kriterien herangezogen werden, sofern diese plausibel erscheinen.

68. Die Federführung für den Sanierungs- bzw. den Verwertungsprozess oder die Überwachung dieser Prozesse wird außerhalb des Bereichs „Markt“ wahrgenommen.

Kreditentscheidungen in der Problemkreditbearbeitung können, unabhängig vom Risikogehalt, mit nur einem Votum des Bereiches „Marktfolge“ getroffen werden, sofern dies im Vorhinein vom Kreditinstitut festgelegt wird.

69. Entscheidet sich das Kreditinstitut nach entsprechender Prüfung für die Sanierung, wird von den an der Sanierung Beteiligten ein Sanierungskonzept erarbeitet und umgesetzt. Die Umsetzung des Sanierungskonzeptes sowie die Auswirkungen der Maßnahmen werden kontrolliert.

Die Entscheidung des Kreditinstituts, ob eine Sanierung oder Verwertung durchzuführen ist, und die Entscheidung, mit wem in der Sanierungs- oder Verwertungsphase zusammengearbeitet wird, bleibt durch die FMA-MS-K unberührt.

Mit „Sanierungskonzept“ ist ein Konzept im Hinblick auf die Sanierung des Engagements gemeint. Ob ein solches erstellt werden sollte, entscheidet das Kreditinstitut nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

70. Bei bestimmten Problemkrediten, welche entsprechend ihrem Risikogehalt festgelegt werden, werden die Geschäftsleiter regelmäßig über den Stand der Sanierung bzw. Verwertung informiert.

71. Für den Fall der Verwertung eines Engagements wird vom Kreditinstitut bzw. von externen Experten – abhängig von der Größe bzw. vom Risikogehalt des Engagements sowie der Komplexität des Verwertungsprozesses – ein Verwertungskonzept erstellt.

Bei Geschäften mit geringerem Risikogehalt – das kann etwa das standardisierte Privatkundengeschäft sein – wird im Regelfall kein spezifisches Verwertungskonzept für die Verwertung von Engagements notwendig sein.

Ob ein Verwertungskonzept erstellt werden sollte, entscheidet das Kreditinstitut nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Bei in hohem Maß standardisierten Geschäftsbereichen – etwa beim standardisierten Privatkundengeschäft – sollte ein allgemeines Verwertungsverfahren festgelegt werden. Die Erstellung eines speziellen Verwertungskonzepts für den Einzelfall wird hier in der Regel nicht notwendig sein.

5.8 Risikovorsorge

72. In den internen Richtlinien werden objektive und nachvollziehbare Kriterien festgelegt, die – unter Beachtung der anzuwendenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Rechnungslegungsvorschriften – einen Risikovorsorgebedarf – Wertberichtigungen und Rückstellungen – oder einen Abschreibungsbedarf für das Kreditgeschäft indizieren. Die Verantwortung für die Vorbereitung der Entscheidung über die Höhe der Risikovorsorge bzw. Abschreibung für Kreditgeschäfte oberhalb bestimmter Größenordnungen, welche entsprechend ihrem Risikogehalt festgelegt werden, wird außerhalb des Bereiches „Markt“ angesiedelt.

Das Kreditinstitut legt die Indikatoren für einen Risikovorsorge- bzw. Abschreibungsbedarf eigenverantwortlich fest. Bestehende und künftige Ausfallsdefinitionen können derartige Indikatoren darstellen, es können jedoch auch abweichende Kriterien herangezogen werden, sofern diese plausibel erscheinen. Die Festlegung der Indikatoren dient ausschließlich der institutsinternen Transparenz und tangiert nicht etwaige Veröffentlichungs- oder Meldeverpflichtungen.

Als ein Verfahren zur Unterstützung dieser Funktionalität kommt z.B. ein kreditinstitutsinternes Forderungsbewertungsverfahren in Betracht.

Die Entscheidung über die Bildung und die Höhe der Risikovorsorge bzw. Abschreibung fällt regelmäßig in die Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter. Die Verantwortung für die Vorbereitung dieser Entscheidung sollte oberhalb bestimmter Betragsgrenzen, welche entsprechend ihrem Risikogehalt festgelegt werden, außerhalb des Bereiches „Markt“ angesiedelt werden. Die Festlegungen der Betragsgrenzen, welche sich am Risikogehalt orientieren, obliegen der Verantwortlichkeit der Kreditinstitute, wobei auf die Plausibilität der Festlegungen geachtet werden sollte. Zu denken ist an eine prozentmäßige oder nominelle Festlegung, orientiert am Gesamtobligo oder an der zu bildenden Risikovorsorge bzw. Abschreibung.

73. Die erforderliche Risikovorsorge bzw. Abschreibung und deren Bedarf wird zeitnah ermittelt und fortgeschrieben.

„Fortschreibung“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht „Buchung“. Diese richtet sich nach den bestehenden Rechnungslegungsvorschriften, die durch diese Bestimmungen selbstverständlich unberührt gelassen werden. Fortschreibung bedeutet, dass die Risikovorsorgen bzw. Abschreibungen und deren Bedarf aktuell und nachvollziehbar gehalten werden und auf den Vorperioden aufgebaut – d.h. „fortgeschrieben“ – werden sollten.

74. Ein bedeutender Risikovorsorge- bzw. Abschreibungsbedarf wird den Geschäftsleitern unverzüglich mitgeteilt. Hierzu werden in den internen Richtlinien Kriterien aufgestellt.

6 Risikomanagement und Risikocontrolling

6.1 Allgemeines

75. Entsprechend der Art, dem Umfang, der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte werden ein Frühwarnsystem, ein System oder Verfahren zur Steuerung (Risikomanagement) und Begrenzung der Risiken (Risikocontrolling) sowie ein entsprechendes Berichtswesen eingerichtet. Die Aufgaben des Risikocontrollings werden außerhalb des Bereiches „Markt“ wahrgenommen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben sollte als routinemäßiger und standardisierter Prozess angelegt sein.

Unter „Systemen“ sind automatisierte, insbesondere EDV-technische Abläufe zu verstehen, wohingegen unter „Verfahren“ standardisierte Prozesse, die nicht unbedingt automatisiert ablaufen, sondern auch durch ablauforganisatorische Maßnahmen – insbesondere durch Sicherstellung in internen Richtlinien und Bearbeitungsgrundsätzen – abgedeckt werden können, erfasst sind. Wichtig erscheint in beiden Fällen, dass die genannten Aufgaben als routinemäßige und standardisierte Prozesse angelegt werden.

76. Die Systeme und Verfahren gewährleisten, dass wesentliche Risiken im Kreditgeschäft frühzeitig erkannt, erfasst, dargestellt, aggregiert, geplant, gesteuert, begrenzt und überwacht werden. Sie stellen auch eine laufende Überwachung der Risiken auf Portfolioebene sicher. Es wird insbesondere gewährleistet, dass die Risikostreuung ausgewogen und mit der Risikostrategie vereinbar ist.

77. Risikorelevante Informationen werden unverzüglich an die in der Kompetenzordnung festgelegten Entscheidungsträger weitergeleitet, sodass geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen möglichst frühzeitig eingeleitet werden können.

78. Die Systeme und Verfahren werden an sich ändernde Bedingungen angepasst.

6.2 Frühwarnverfahren

79. Das Verfahren zur Früherkennung von Risiken dient der rechtzeitigen Identifizierung von Fehlentwicklungen in Bezug auf kreditnehmerbezogene sowie gesamtgeschäftsbezogene Risiken. Damit soll das Kreditinstitut in die Lage versetzt werden, möglichst frühzeitig Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Für diese Zwecke entwickelt das Kreditinstitut aussagefähige Indikatoren für eine frühzeitige Risikoidentifizierung. Die Geschäftsleiter können bestimmte Geschäftsarten und Kreditgeschäfte unterhalb bestimmter Größenordnungen, wel-

che beide entsprechend ihrem Risikogehalt in den internen Richtlinien festgelegt werden, von der Anwendung des Verfahrens zur Früherkennung von Risiken ausnehmen.

Die Wahl des Verfahrens steht dem Kreditinstitut frei. Dieser Punkt kann teilweise insbesondere auch durch sektorinterne Qualitätssicherungsmaßnahmen abgedeckt werden, sofern und soweit diese eine Frühwarnfunktionalität aufweisen.

Die Festlegung der Kriterien für das Frühwarnverfahren obliegt dem Kreditinstitut und kann mittels eines Risikoklassifizierungsverfahrens erfolgen, wenn die entsprechende Funktionalität in das Risikoklassifizierungsverfahren implementiert wurde.

Im Gegensatz zu der in Pkt. 60 angesprochenen turnusmäßigen Risikoanalyse – die zu einem bestimmten Zeitpunkt stattfindet – handelt es sich beim kreditnehmerbezogenen Frühwarnverfahren um eine ständige Überwachung, bei der der Schwerpunkt beim Aufzeigen negativer Änderungen der Risikoeinschätzung zwischen den Zeitpunkten der turnusmäßigen Risikoanalysen liegt.

Ausgenommen werden können Geschäftsarten und Kreditgeschäfte, die eine geringe Risikorelevanz aufweisen. Die Festlegungen werden eigenverantwortlich von den Kreditinstituten getroffen.

6.3 Risikosteuerung und -begrenzung

80. Die Geschäftsleiter stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die kreditnehmerbezogenen als auch die gesamtgeschäftsbezogenen Risiken im Kreditgeschäft gesteuert und begrenzt werden können.

Bei kreditnehmerbezogene Risiken ist insbesondere die Bonität des Kreditnehmers bzw. von Dritten und die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten in Betracht zu ziehen.

Als gesamtgeschäftsbezogene Risiken können insbesondere betrachtet werden: Branchenrisiko, Verteilungen der Engagements auf Größenklassen und Risikoklassen sowie gegebenenfalls das Länderrisiko und sonstige Risikogleichläufe.

Deren Begrenzung kann insbesondere durch Implementierung eines adäquaten Limitsystems sichergestellt werden. Es können jedoch auch andere Verfahren in Betracht kommen.

81. Die Maßnahmen zur Begrenzung der kreditnehmerbezogenen und gesamtgeschäftsbezogenen Risiken werden unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit des Kreditinstituts strukturiert. Der Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und der Risikotragfähigkeit wird in angemessenen Abständen – mindestens jedoch jährlich – von den Geschäftsleitern vor dem Hintergrund der Risikostrategie überprüft.

82. Ohne Kreditentscheidung wird kein Geschäft abgeschlossen. Unter Kreditentscheidung ist in diesem Zusammenhang auch die Festlegung eines kreditnehmerbezogenen Limits (Kreditlimit, Kreditnehmerlimit, Limit betreffend Gruppe verbundener Kunden) zu verstehen.

Bei Kleinkrediten wird die Festlegung des kreditnehmerbezogenen Limits mit der Vergabe des Kredits oder eines Überziehungsrahmens gleich zu setzen sein.

Die Zusammenführung der Limite wird in der Regel erst ab vom Kreditinstitut festzulegenden Größenordnungen erfolgen, jedenfalls jedoch ab den Großveranlagungsgrenzen (§ 27 BWG).

Diese Empfehlung bedeutet nicht, dass Überziehungen unzulässig wären, sondern dass das Kreditinstitut einer Überziehung eines Limits eine Kreditentscheidung zugrunde legt (vgl. auch Ausführungen unten zu Pkt. 84).

Auch automatisierte Kreditentscheidungen bzw Limitfestlegungen, insb. solche durch ein Risikoklassifizierungsverfahren, können dieser Empfehlung entsprechen.

Unter „Limite“ sind nicht nur externe, sondern auch interne Limitierungen zu verstehen, die dem Kreditnehmer nicht bekannt sind.

83. Alle Geschäfte werden unverzüglich auf die kreditnehmerbezogenen Limite angerechnet. Die Einhaltung der kreditnehmerbezogenen Limite wird abhängig vom Risikogehalt der Kreditgeschäfte laufend überwacht.

84. Das Kreditinstitut richtet ein Verfahren ein, in dem festgelegt ist, wie Überziehungen und Ratenrückstände zu bearbeiten sind, welche Maßnahmen zu ergreifen sind und wie Mahnverfahren durchzuführen sind.

Unter „Verfahren“ sind standardisierte Prozesse, die nicht unbedingt automatisiert ablaufen, sondern auch durch ablauforganisatorische Maßnahmen – insb. durch Sicherstellung in internen Richtlinien und Bearbeitungsgrundsätzen – abgedeckt werden können, erfasst. Wichtig erscheint in beiden Fällen, dass die genannten Aufgaben als routinemäßige und standardisierte Prozesse angelegt werden.

Eine Überziehung stellt eine Überschreitung eines genehmigten Limits dar und macht eine Kreditentscheidung notwendig.

85. Soweit im Bereich Handel für Emittenten noch keine Limitierungen vorliegen, können auf der Grundlage klarer, von den Geschäftsleitern in Kraft gesetzter Regelungen Emittentenlimite kurzfristig zu Zwecken des Handels eingeräumt werden, ohne dass vorab der jeweils in den internen Richtlinien unter Risikogesichtspunkten festgelegte Bearbeitungsprozess vollständig durchlaufen wird. Der jeweils festgelegte Bearbeitungsprozess wird spätestens nach drei Monaten durchgeführt.

Hinzuweisen ist, dass die in diesem Punkt vorgezeichnete Vorgangsweise nicht dazu führen sollte, dass die Bestimmung des § 27 BWG betreffend Großveranlagungen verletzt wird. Unter „klaren, von den Geschäftsleitern in Kraft gesetzten Regelungen“ sind insbesondere so genannte „Matrixverfahren“ zu verstehen. Die angesprochene 3-Monats-Frist bezieht sich auf die maximale Haltedauer für diese kurzfristigen Verfahren: Bei längerer Haltedauer sind die entsprechenden Prozessschritte durchzuführen. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass mit der kurzfristigen Festlegung von Emittentenlimiten große Risiken verbunden sein können. Auf derartige Risiken wird in den von den Geschäftsleitern in Kraft gesetzten Regelungen speziell Rücksicht genommen.

86. Darüber hinaus wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass gesamtgeschäftsbezogene Risiken gesteuert und überwacht werden.

Limitsysteme können derartige geeignete Maßnahmen darstellen, es können jedoch auch andere Verfahren in Betracht kommen.

6.4 Berichtswesen

6.4.1 Risikobericht

87. Eine vom Bereich „Markt“ unabhängige Stelle erstellt, abhängig von der Risikosituation im Kreditgeschäft, in laufenden Abständen – mindestens aber vierteljährlich, Konzernrisikoberichte mindestens halbjährlich – einen Risikobericht, in dem die wesentlichen strukturellen Merkmale des Kreditgeschäfts enthalten sind. Dieser Bericht wird den Geschäftsleitern zur Verfügung gestellt. Jeweils ein Bericht wird von den Geschäftsleitern an das gesellschaftsrechtliche Aufsichtsorgan weitergeleitet. Der Risikobericht an das gesellschaftsrechtliche Aufsichtsorgan kann in verkürzter, prägnanter Form abgefasst sein, es werden jedoch keine wesentlichen Risiken verschwiegen.

Der Pkt. 87 steht in einem gewissen Zusammenhang mit der Risikostrategie des Kreditinstituts (Pkt. 12 ff): Den Geschäftsleitern wird insbesondere auch anhand des Risikoberichts eine Rückmeldung erteilt, inwiefern und inwieweit die Risikostrategie eingehalten wird. Die Geschäftsleiter werden dadurch in die Lage versetzt, rechtzeitig Gegenmaßnahmen zur Einhaltung der Risikostrategie einleiten oder die Risikostrategie anpassen zu können.

88. Der Risikobericht wird in systematischer, nachvollziehbarer und aussagefähiger Art und Weise verfasst und enthält neben einer Beschreibung auch eine Beurteilung der Risikosituation. Die Kenntnisnahme des Berichtes wird von den Geschäftsleitern vermerkt. Die auf der Grundlage dieses Berichtes erforderlichen und eingeleiteten Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert.

89. Der Risikobericht umfasst unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Kreditgeschäfte sowie der Art und Größe des Kreditinstituts und der Geschäftsschwerpunkte die folgenden gesamtgeschäfts- und

kreditnehmerbezogenen Informationen einschließlich eines allfälligen Kommentars zu den jeweiligen Punkten:

- a. Entwicklung des gesamten Kreditportfolios, gegliedert nach wesentlichen risikorelevanten Strukturmerkmalen, beispielsweise nach Branchen, Ländern, Assetklassen, Risikoklassen und Größenklassen,**
- b. Entwicklung des Umfangs der vergebenen Limite und deren Ausnützung,**
- c. Entwicklung der Blankoanteile, gegliedert nach Risikoklassen,**
- d. Entwicklung neuartiger Geschäfte,**
- e. Entwicklung der Risikovorsorge und des Risikovorsorgebedarfs bzw. Abschreibungen und des Abschreibungsbedarfs,**
- f. Einzelengagements sowie Überziehungen (Höhe, Dauer) mit bedeutendem Risikogehalt und deren Besicherung,**
- g. Kreditentscheidungen, die Geschäftsleiter im Rahmen ihrer Einzelkompetenz getroffen haben, sofern diese von Voten des jeweils anderen Bereichs abweichen oder sofern sie von einem Geschäftsleiter getroffen wurden, der nicht für den Bereich „Markt“ zuständig ist.**

Grundsätzlich ist anzumerken, dass auf das bestehende Meldewesen Rücksicht genommen wurde und dass auf eine möglichst weitgehende Gleichschaltung interner und externer Berichtsinhalte geachtet wurde. So werden betr. Pkt. 89 dieselben gängigen Definitionen herangezogen werden können, wie sie derzeit im Meldewesen bestehen. In manchen Punkten bestehen jedoch Abweichungen, die mit der abweichenden Intention interner und externer Berichtstätigkeiten zusammenhängen.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades des Risikoberichts obliegt dem Kreditinstitut. Es sollte sich dabei an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Kreditgeschäfte sowie der Art und Größe des Kreditinstituts und der Geschäftsschwerpunkte orientieren.

Bei den Punkten, bei denen auf die „Entwicklung“ Bezug genommen wird, sollten zumindest die drei letzten Vorperioden mit abgebildet werden.

Betr. die Limitausnützung in lit. b sind in erster Linie gesamtgeschäftsbezogene Limite (insb. auf Portfolioebene, Subportfolioebene) gemeint, die im Rahmen eines Limitsystems oder anderer Portfoliosteuerungsmaßnahmen vom Kreditinstitut festgelegt wurden.

Unter „neuartigen Geschäften“ in lit. d sind Kreditgeschäfte im Sinne von Pkt. 17 zu verstehen.

Zu lit. e ist auszuführen, dass unter „Risikovorsorgen“ gebuchte Risikovorsorgen und unter „Risikovorsorgebedarf“ noch nicht gebuchte Risikovorsorgen zu verstehen sind, die vom Kreditinstitut nach den in Pkt. 72 festgelegten Kriterien zu bilden angezeigt erscheinen. Dasselbe gilt für Abschreibungen bzw. den Abschreibungsbedarf.

Betr. Einzelengagements und Überziehungen sollte evidenzmäßig auch dann berichtet werden, wenn keine Veränderungen gegenüber der Vorperiode eingetreten sind. Hier kann eine verkürzte Berichterstattung mit Verweis auf die letzte Vorperiode, in der Veränderungen eingetreten sind, erfolgen.

Betreffend Einzelengagements mit bedeutendem Risikogehalt in lit. f ist auf die Ausführungen in Pkt. 3 und die entsprechenden Erläuterungen zu verweisen.

Unter „Kreditentscheidungen“ im Zusammenhang mit lit. g sind ausschließlich positive Kreditentscheidungen zu verstehen.

6.4.2 Ad-hoc-Berichterstattung

90. Ereignisse mit bedeutendem Risikogehalt für das Kreditinstitut werden den Geschäftsleitern und den involvierten Kompetenzträgern unverzüglich mitgeteilt. Die Berichterstattung wird dokumentiert.

Als Ereignisse mit bedeutendem Risikogehalt können beispielsweise angesehen werden: Entwicklung der Intensiv- und Problemkredite, wesentliche Limitüberschreitungen oder Bonitätsverschlechterungen von Einzelengagements mit bedeutendem Risikogehalt, bedeutender Risikovorsorge- bzw. Abschreibungsbedarf, Hinweise auf Mängel in der Organisation, bei Prozessen bzw. bei den angewandten Systemen und Verfahren und daraus resultierende Schäden.

6.5 Behandlung organisatorischer Mängel

91. Soweit sich Hinweise auf Mängel in der Organisation oder in den Prozessen ergeben, werden die Ursachen analysiert, entsprechende Schlussfolgerungen gezogen und allfällige erforderliche Maßnahmen umgehend umgesetzt. Schäden aus Mängeln in der Organisation oder in den Prozessen werden in geeigneter Weise dokumentiert.

Das Kreditinstitut legt fest, welcher Organisationseinheit diese Aufgaben zuzuordnen sind. Es kann die interne Revision betraut werden.

7 Umsetzung

92. Den Kreditinstituten wird empfohlen, die FMA-MS-K ab dem In-Kraft-Treten der österreichischen Umsetzungsbestimmungen zu Basel II zu beachten. Die FMA-MS-K werden nach einem Jahr ab diesem Zeitpunkt einem Evaluierungsprozess unterzogen. Gegenstand des Evaluierungsprozesses ist insbesondere auch die in Pkt. 5 genannte Grenze von 30 Millionen Euro.